



Das EU-China Investitionsabkommen 2020

*Eduardo Isaac Soto Barrera,
Abogado (Mexiko) Mag. iur. (Mx), Mag. iur. (D), Hannover*

FEBRUAR 2021

Am 30. Dezember 2020 wurde nach siebenjährigen Verhandlungen ein Investitionsabkommen zwischen der Europäischen Union und China geschlossen, das sogenannte Comprehensive Agreement on Investment (CAI).

Das CAI ist ein politisches Abkommen, das darauf abzielt, die günstigsten Bedingungen für Investoren auf beiden Seiten zu schaffen und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Dieser Text versucht, die vier Hauptbereiche dieses Abkommens zu erläutern.

Der erste Bereich bezieht sich auf neue Formen des Marktzugangs in Bereichen wie der verarbeitenden Industrie, dem Automobilsektor, Finanzdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Telekommunikation und anderen.

Die zweite Kategorie, "Legal playing field" genannt, legt Regeln fest, die die staatlichen Unternehmen, die Transparenz bei Subventionen und den erzwungenen Technologietransfer betreffen. Der dritte Abschnitt befasst sich mit den Bedingungen für "Investitionen und nachhaltige Entwicklung" und den Verpflichtungen der Parteien zu Umwelt- und Arbeitsfragen, sowie einem letzten Abschnitt namens "Streitbeilegung", der sich auf den Prozess selbst bezieht. Darüber hinaus werden Besonderheiten des Abkommens und einige wichtige Kritikpunkte daran angesprochen.

Marktzugang

Das Abkommen hebt die folgenden Investitionsverpflichtungen Chinas hervor, die im Folgenden dargestellt werden:

Fertigung

China machte erhebliche Zugeständnisse zugunsten der EU, wobei dieser Sektor fast die Hälfte der europäischen Direktinvestitionen ausmacht, nämlich Transport- und Telekommunikationsausrüstung, Chemikalien, Gesundheitsausrüstung und mehr (Einzelheiten werden in den Anhängen im Februar 2021 dargelegt). Einige bemerkenswerte Ausnahmen beziehen sich auf Überkapazitäten in bestimmten Sektoren, die Vorteile für die chinesische Industrie darstellen könnten.

Automobilsektor

Eine wichtige Verpflichtung war die Abschaffung und das Auslaufen von Joint-Venture-Anforderungen. Dies kommt im Abkommen selbst zum Ausdruck (s.2 Art. 2.1), in dem es heißt, dass die Vertragsparteien nicht verlangen, dass Unternehmen zwingend eine bestimmte Art von Unternehmen gründen müssen, um ihre wirtschaftlichen Aktivitäten auszuüben. Es gibt auch eine Verpflichtung, den Zugang für neue Ener-



giefahrzeuge zu gewährleisten, da jedes fünfte Auto in China deutschen Ursprungs ist.

Finanzdienstleistungen

Es gab bereits internationale Zusagen Chinas, bestimmte Dienstleistungen zu liberalisieren, was sich bereits in den Abkommen mit den Vereinigten Staaten abzeichnete. Das Abkommen besagt, dass die Vertragsparteien keine Maßnahmen ergreifen oder beibehalten dürfen, die bei der Gründung, dem Erwerb oder der Aufrechterhaltung eines Unternehmens durch einen Investor einer der Vertragsparteien, sei es in ihrem Hoheitsgebiet oder in einer regionalen Untergliederung, Beschränkungen der Zahl der Unternehmen, die eine Tätigkeit ausüben dürfen, oder der Operationen oder des Wertes der Transaktionen auferlegen (s. 2, Art. 2.1).

Es wurde ein wichtiger Absatz über die Leistungsfähigkeit von Unternehmen aufgenommen (Art. 3), der darauf hinweist, dass Unternehmen, die in einem der Gebiete der Vertragsparteien ansässig sind, keine Verpflichtungen auferlegt oder auferlegt werden sollen, die mit der Erreichung bestimmter wirtschaftlicher Ziele zu tun haben, d.h. mit der Erreichung eines bestimmten Ziels des Exports von Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens selbst oder mit inländischem Inhalt. Es sollte auch kein Einfluss darauf genommen werden, welche lokalen Zulieferer, die Waren produzieren oder Dienstleistungen erbringen, beauftragt werden sollen. Auch sollte es keine Verpflichtung geben, nicht nur Technologien, sondern auch bereits patentierte Produktionsverfahren oder Know-how zu transferieren (mit bestimmten Ausnahmen), oder dass eine Vertragspartei einem Unternehmen vorschreibt, auf welchen Markt es seine Waren oder Dienstleistungen liefern soll, die es anzubieten hat, neben verschiedenen anderen Dingen.

Andererseits gilt dieser Abschnitt für die Freigabe von Investitionen nicht im Fall von audiovisuellen Dienstleistungen und Luftverkehr (mit bestimmten Besonderheiten) sowie für das öffentliche Beschaffungswesen zur Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen, unter anderem (s.2 Art. 1.2).

China wird sich jedoch in den Schlüsselbereichen Computerreservierungssysteme, Bodenabfertigung sowie Verkaufs- und Marketingdienstleistungen öffnen. Was die Joint-Venture-Anforderungen und die Obergrenzen für ausländische Beteiligungen betrifft, so wurden diese für das Bankwesen, den Handel mit Wertpapieren und Versicherungen (einschließlich Rückversicherungen) sowie für die Vermögensverwaltung aufgehoben.

Gesundheit (private Krankenhäuser)

Für private Krankenhäuser in wichtigen chinesischen Städten, darunter Peking, Shanghai, Tianjin, Guangzhou und Shenzhen, werden die so genannten Joint-Venture-Anforderungen nicht mehr angewendet. Es wird davon ausgegangen, dass Deutschland und Frankreich besonders davon profitieren könnten.

F&E (biologische Ressourcen)

In Bezug auf diesen Sektor gibt es nur die Zusage, jetzt und in Zukunft keine neuen Barrieren und Beschränkungen gegenüber der EU zu schaffen.

Telekommunikation/Cloud und Computerdienste

Ein besonderer Erfolg der EU ist, dass China zugestimmt hat, das Investitionsverbot für Cloud-Dienste aufzuheben.

Sie werden nun für EU-Investoren offen sein, vorbehaltlich einer Obergrenze von 50 % des Eigenkapitals, was im Einklang mit dem steht, was die USA bereits in Verhandlungen mit China vereinbart haben und was bestätigt werden wird, wenn die Europäische Kommission die entsprechenden Anhänge veröffentlicht. Durch die Aufnahme einer Technologie-Neutralitätsklausel wird außerdem sichergestellt, dass die für Telekommunikations-Mehrwertdienste auferlegten Eigenkapitalobergrenzen nicht auf andere Dienstleistungen wie Finanz-, Logistik- oder medizinische Dienstleistungen angewendet werden, wenn diese online angeboten werden.



Internationaler Seeverkehr

China wird Investitionen in die entsprechenden landgestützten Hilfstätigkeiten zulassen, so dass EU-Unternehmen ohne Einschränkung in Frachtschlag, Containerdepots und -stationen, Seeverkehrsagenturen usw. investieren können. Damit können EU-Unternehmen die gesamte Palette des multimodalen Tür-zu-Tür-Transports organisieren, einschließlich des inländischen Teils des internationalen Seeverkehrs.

Dienstleistungen für Unternehmen

China wird die Joint-Venture-Anforderungen in den Bereichen Immobiliendienstleistungen, Miet- und Leasingdienste, Reparatur und Wartung für den Verkehr, Werbung, Marktforschung, Unternehmensberatung und Übersetzungsdienste usw. abschaffen.

Umweltdienstleistungen

China wird Joint-Venture-Anforderungen bei Umweltdienstleistungen wie Abwasserentsorgung, Lärminderung, Abfallentsorgung, Abgasreinigung, Natur- und Landschaftsschutz, Sanitäreinrichtungen und anderen Umweltdienstleistungen abschaffen.

Bauleistungen

China wird die derzeit in seinen GATS-Verpflichtungen vorbehaltenen Projektbeschränkungen aufheben.

Mitarbeiter von EU-Investoren

Das Abkommen regelt die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Personen zu Geschäftszwecken im Allgemeinen zwischen den Vertragsparteien. Zu diesem Zweck werden zwei Kategorien von Besuchern festgelegt:

(a) Geschäftsbesucher zu Niederlassungszwecken: Personen, die eine leitende Position zum alleinigen Zweck der Niederlassung innehaben, ohne verschiedene Dienstleistungen oder Vergütungen anzubieten.

Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt bis zu neunzig Tage innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums.

b) Innerbetrieblich versetzte Personen: Personen, die mindestens ein Jahr lang Angestellte des Unternehmens oder Gesellschafter sind:

- **Leitende Angestellte:** Diejenigen, die in erster Linie für die Leitung des Unternehmens oder andere damit verbundene Aktivitäten verantwortlich sind, einschließlich der Überwachung und Kontrolle des Personals.
- **Fachkräfte:** Diejenigen, die über spezielle Kenntnisse in Produktion, Technik, Verfahren und anderen Bereichen verfügen, dürfen bis zu drei Jahre in chinesischen Tochtergesellschaften arbeiten, ohne Einschränkungen wie Markttests oder Quoten. Gleiches gilt für Manager.

Repräsentanten von EU-Investoren dürfen vor einer Investition frei einreisen.

Gleiches Spielfeld

Eines der Ziele dieses Abkommens war es, faire Bedingungen für Investoren aus beiden Vertragsparteien zu schaffen. Zu diesem Zweck werden die Verpflichtungen Chinas wie folgt zusammengefasst:

Staatseigene Unternehmen (SOEs)

Chinesische SOEs tragen zu etwa 30 Prozent des BIP des Landes bei. Aus diesem Grund gibt es einen Abschnitt, in dem das Verhalten der Vertragsparteien gegenüber diesen Unternehmen spezifiziert wird. Sie werden als "Covered entities" (s.2 Art. 3 bis) bezeichnet, also Unternehmen, an denen eine der Parteien mehr als 50 Prozent des Aktienkapitals besitzt oder mehr als 50 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder weitreichende Befugnisse bei der Ernennung von Mitgliedern eines Organs oder bei dessen Entscheidungen hat, wobei die Parteien eine diskriminierungsfreie Behandlung, kommerzielle Erwägungen, Transparenzanforderungen und die Möglichkeit eines unabhängigen Entscheidungsgremiums beachten sollen.



Das Abkommen deckt hauptsächlich die Rechte ab, die als "National Treatment", "Most-Favoured-Nation Treatment", "Senior Management" und "Board of Directors" bekannt sind und die als Stabilität für Investoren aufgeführt werden, obwohl es auch Ausnahmen gibt. Wichtig ist auch, dass China sich verpflichtet, auf Anfrage spezifische Informationen zur Verfügung zu stellen, um beurteilen zu können, ob das Verhalten eines bestimmten Unternehmens mit den vereinbarten CAI-Verpflichtungen übereinstimmt. Bleibt das Problem ungelöst, können wir auf die Streitbeilegung im Rahmen des CAI zurückgreifen.

Transparenz bei Subventionen

Darüber hinaus verpflichtet das CAI China, Konsultationen aufzunehmen, um zusätzliche Informationen über Subventionen bereitzustellen, die sich negativ auf die Investitionsinteressen der EU auswirken könnten.

China ist auch verpflichtet, Konsultationen aufzunehmen, um zu versuchen, solche negativen Auswirkungen zu beseitigen. Es wird festgehalten (Anhang zu Art. 8, s.III, Sub. II), dass die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen transparent sein müssen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf folgende Bereiche: Unternehmensdienstleistungen, wie z.B. freiberufliche (zugrunde liegende medizinische und zahnärztliche Dienstleistungen nur privat finanziert), Immobilien-, Leasing-, Telekommunikations-, Einzelhandels-, alle Versicherungen und versicherungsbezogenen und Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, Franchising, Hotels und Restaurants (inkl. Catering), Seeverkehrsdienstleistungen und mehr.

Erzwungener Technologietransfer

Wie oben beschrieben, gibt es Bestimmungen, die das Verbot verschiedener Arten von Investitionsanforderungen beinhalten, die einen Technologietransfer erzwingen, wie z. B. Anforderungen zum Technologietransfer an einen Joint-Venture-Partner, sowie Verbote, in die Vertragsfreiheit bei der Lizenzierung von Technologie einzugreifen. Hinsichtlich der von den Verwaltungsbehörden gesammelten Informatio-

nen wird es eine Kontrolle vor unbefugter Offenlegung geben.

Investitionen und nachhaltige Entwicklung

Die Unterzeichner verpflichten sich zur Förderung von Investitionen, die eine nachhaltige Entwicklung begünstigen, wobei sich jede Partei das Recht vorbehält, ihre eigene Politik, ihre Prioritäten und das Niveau des Arbeits- und Umweltschutzes festzulegen. (S. IV Unterabschnitt 2. Art. 1).

Außerdem wird die Bedeutung des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Pariser Abkommens als bloße Bestrebungen festgehalten. (S.IV, Sub. 2 Art. 6). Ebenso behalten sich die Parteien das Recht vor, den Bereich der Arbeit und deren sozialen Schutz zu regeln (S.IV, Sub. 3. Art. 1).

Streitschlichtung

Die EU und China werden zur Beilegung von Kontroversen ein Staat-zu-Staat-Streitbeilegungsverfahren anwenden. Sie beginnt mit einem so genannten Monitoring-Mechanismus auf politischer Ebene, wenn sich die Parteien in einem der oben genannten Punkte nicht einigen können (S.IV. Sub. 4, Art.1). Es beginnt mit einem vorprozessualen Verfahren, das mit einer schriftlichen Konsultation unter Angabe von Gründen und ausreichenden Informationen beginnt, in die die andere Partei innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen eintreten muss. Im Falle einer möglichen Nichteinigung innerhalb von 120 Tagen nach der Konsultation oder wie von den Parteien vereinbart, wird ein Panel eingerichtet, das aus drei von den Parteien ernannten Mitgliedern besteht. (Art. 3). Es wird eine Expertenliste von insgesamt zwölf Personen mit Kenntnissen im internationalen Arbeitsrecht oder im internationalen Umweltrecht und ähnlichen Themen erstellt, die in drei Unterkategorien mit jeweils mindestens vier Personen aufgeteilt ist, wobei die letzte Unterkategorie aus Personen besteht, die nicht Staatsangehörige der Parteien sind, mit der Möglich-



keit ihrer Überprüfung vor dem Einspruch. Das Expertengremium gibt seinen Zwischenbericht innerhalb von 150 Tagen nach seiner Einsetzung in Konsensform und vertraulich heraus, mit der Möglichkeit für die Parteien, zu seinem Inhalt Stellung zu nehmen (S. IV. Sub4, Art. 4). Ein Abschlussbericht wird spätestens 15 Tage nach der Erteilung an die Parteien veröffentlicht, wobei er mit größtmöglicher Transparenz veröffentlicht wird, aber vertrauliche Informationen schützt.

Das Standard-Streitbeilegungsverfahren sieht dagegen die Möglichkeit der Mediation vor, und das Verfahren als solches ist identisch, mit dem Unterschied, dass die Experten über Fachwissen in den Bereichen Recht und zwischenstaatlicher Handel oder Investitionen verfügen müssen, sowie das Panel die Gewohnheitsregeln zur Auslegung des Völkerrechts berücksichtigen muss (s.V., Art. 11) und der Abschlussbericht innerhalb einer angemessenen Frist, d.h. innerhalb von 15 Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung des Berichts, erstellt werden muss. Dazu muss eine für beide Seiten annehmbare Entschädigung vereinbart werden, die, wenn sie nicht erreicht wird, in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Schiedspanels aufgeschoben werden kann.

Schließlich wird auf politischer Ebene ein Investitionsausschuss tätig sein, der die Umsetzung des CAI im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung überwacht.

Besonderheiten des CAI

Dieses Abkommen hat eine unbestimmte Laufzeit und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Notifizierung des Abschlusses der formalen Anforderungen und Verfahren seiner Länder in Kraft (s.VI.Sub.2 Art. 18-19).

Einige der nächsten Schritte sind ein formeller Austausch von Marktzugangsangeboten zwischen der EU und China im Februar, nach der Übersetzung und juristischen Überprüfung wird erwartet, dass das Abkommen dem Rat und dem Europäischen Parlament im Herbst 2021 zur Genehmigung vorgelegt wird, und

es wird davon ausgegangen, dass es frühestens 2022 in Kraft tritt.

Kollision mit anderen internationalen Abkommen

Es ist wichtig zu beachten, dass dieses Abkommen Auswirkungen auf, die bisher für beide Vertragsparteien geltenden Verträge und Regeln haben wird. Auf Seiten der EU gab es mindestens 25 bilaterale Verträge, die von den Mitgliedsstaaten einseitig mit China unterzeichnet wurden, bevor die EU diese Kompetenz übernommen hat. Einige glauben, dass mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens jeder dieser Verträge durch dieses Abkommen ersetzt wird. Andere sind der Meinung, dass diese früheren Abkommen durch dieses Abkommen nicht überlagert oder gekündigt werden, d.h. sie könnten nebeneinander bestehen (s. VI Art.15). Allerdings haben die Verpflichtungen aus den WTO-Abkommen Vorrang vor denjenigen aus dem CAI (s.VI.15.3).

Auf der anderen Seite hat China 2019 das Gesetz für Auslandsinvestitionen (FIL) geschaffen, das im Januar 2020 in Kraft getreten ist und die Gesetze für Unternehmen in ausländischem Besitz ersetzt. In seinen 42 Artikeln legt es die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie die von ausländischen Investoren zu beachtenden Verhaltensweisen fest. Im Falle einer möglichen Kollision zwischen dem FIL und dem CAI könnte Art. 41 des FIL analogisch betrachtet werden, der sich auf Bestimmungen seitens des Staates bezieht, die das Finanzgewerbe wie Banken, Wertpapiere oder Versicherungen betreffen, oder auf deren Investitionen in solche Finanzmärkte wie den Wertpapiermarkt oder den Devisenmarkt, bei denen das CAI Vorrang vor dem FIL hat.

Es gibt noch einen weiteren interessanten Punkt zu bedenken und die Rolle, die das für die Beziehung zu China selbst spielen könnte. In Deutschland gibt es eine Debatte um den Entwurf des sogenannten Lieferkettengesetzes. Dabei geht es um die Mitverantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Vorfeld ihrer eigenen Lieferketten. Auch wenn es in den Debatten nur langsam vorankommt, könnte die EU sie überholen. Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat Ende Januar einen Initiativbe-



richt vorgelegt. Im März soll im Plenum des EU-Parlaments darüber abgestimmt werden. Im Juni wird die EU-Kommission den Gesetzesvorschlag vorlegen. Knackpunkte sind auch hier die Haftung, der Geltungsbereich und die praktische Umsetzung, also adäquate Prozesse zur Risikoerkennung. Die Konsequenzen mit anderen Ländern mit mangelhaften Regelungen im Arbeitsrecht könnten sich daraus ergeben.

Negativ-Listen

Gleichzeitig ist es wichtig zu beachten, dass es für ausländische Investoren in China verschiedene Regelungen gibt, die beim Markteintritt zu beachten sind. Es gibt Normen, die für alle Unternehmen gelten, sowohl für inländische als auch für ausländische, sowie einige spezielle für ausländische Investoren, die sogenannten: die Special Administrative Measures on Access to Foreign Investment (Negative List 2020) und die Free Trade Zone Special Administrative Measures on Access to Foreign Investment (FTZ Negative List 2020). Sie legen die sogenannten Negativlisten fest, die vom "Financial Stability and Development Committee" (Finanzaufsichtsbehörde) verkündet werden und Verbote oder Einschränkungen für bestimmte Branchen in China festlegen. Diese Praxis wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt, wobei die letzte Revision am 30. Juni 2020 stattfand und die erste Verordnung von 40 auf 33 Punkte (Negative List 2020) und die zweite Verordnung von 37 auf 30 Punkte (FTZ Negative List 2020) reduziert wurde.

Der springende Punkt ist, dass es für den Handel mit Dienstleistungen und die Entwicklung von Investitionen, obwohl es die Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen gibt, in der Regel auch Ausnahmen, Beschränkungen oder Vorbehalte für bestimmte Aktivitäten gibt, die in den sogenannten Schedules des Abkommens, den Negativlisten, enthalten sind. Es ist erwähnenswert, dass die Verwendung von Negativlisten (ebenso wie Positivlisten wie GATS oder hybride Listen wie TISA) eine relativ gängige inter-nationale Praxis ist. Selbst die Europäische Union hat sie im CETA-Abkommen zu Wasserfragen verwendet.

Im Falle des CAI gibt es einen noch nicht veröffentlichten Anhang, der die Liste der Aktivitäten von Sektoren und Teilsektoren, in denen ausländische Investitionen verboten sind, auflistet [Eintrag 9 (Absatz 1), 21, 22, 23, 24, 25 und 26], was darauf hindeuten würde, dass nur diese Aktivitäten eingeschränkt werden, vorbehaltlich einer weiteren Klarstellung des Abkommens selbst. Eine solche Erläuterung seitens der Anhänge ist wichtig, denn, um ein Beispiel zu nennen, für die Automobilherstellung gilt die Negativliste im Jahr 2020, mit Ausnahme von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, Fahrzeugen mit neuer Energie und Nutzfahrzeugen, dass die chinesische Partei in der vollständigen Automobilherstellung nicht weniger als 50 % der Anteile halten darf, wobei das CAI ausländische Anteilsbeschränkungen ausschließt.

Geografische Angaben

Eine wichtige Rolle bei der effektiven Umsetzung des regulatorischen Rahmens für Investoren wird das bereits im Jahr 2020 gefeierte Abkommen zwischen der EU und China zur Förderung und zum Schutz von geografischen Angaben spielen. Dieses bilaterale Abkommen wird 100 europäische geografische Angaben (GIs) in China und 100 chinesische GIs in der Europäischen Union schützen, was Sicherheit gegen Nachahmung bietet.

Es ist wichtig zu betonen, dass dieses Abkommen noch nicht in Kraft getreten ist, laut dem Amtsblatt der Europäischen Union ist der mögliche Termin der 1. März 2021. Darüber hinaus wird innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens der geografische Schutz für beide Parteien auf 175 g.A. erhöht, und zwar nach einem ähnlichen Verfahren, wie es bereits für dieses Abkommen über g.A. eingeführt wurde.

Kritiker

Es gibt im Wesentlichen drei Hauptkritikpunkte an diesem Abkommen. Zum einen gibt es einen starken sozialen Widerstand aufgrund der Kapitulationen im



Arbeits- und Umweltrecht. Es wird davon ausgegangen, dass eine einmalige Gelegenheit verpasst wurde, Chinas Ratifizierung internationaler Abkommen, die sich mit Zwangsarbeit befassen, anzustreben und es den Parteien zu überlassen, sich mit dem Pariser Abkommen und der UNFCCC zu befassen, ohne wirklich konkrete und einklagbare Verpflichtungen für beide einzugehen.

Zum anderen fehlt im Abkommen ein Kapitel zum Investitionsschutz. Es wird festgelegt, dass die Parteien innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung des Abkommens ein Abkommen über Investitionsschutz und Investitionsstreitbeilegung aushandeln sollen. (s.VI. Sub. 2. Art. 3). Da dann der Abschluss eines Abkommens bei gleichzeitiger Aussetzung der Verhandlungen Priorität hatte, sehen einige Skeptiker keine nennenswerten Hebel mehr für die EU, um ihre eigene Agenda durchzusetzen.

Schließlich gibt es eine gewisse Abneigung der Investoren gegenüber dem Streitbeilegungssystem. Die etwas subjektiven Gründe dafür sind, dass es zwar in der Praxis nicht ganz üblich ist, aber für die Beteiligten ein erhebliches Risiko besteht, in laufenden oder zukünftigen Prozessen Repressalien zu erleiden, um weiter in dem chinesischen Land zu investieren, vor allem wegen des Vorbehalts bestimmter Ermessensspielräume für beide Parteien, die zu unsicheren Ergebnissen führen können.

Fazit

Der CAI legt wichtige Parameter und Richtlinien fest, die von Investoren, die Teil der Geschäftsmöglichkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Verbündeten sind oder dies in Erwägung ziehen, berücksichtigt werden sollten.

Infolge des Brexits ist der EU-Binnenmarkt um ein Siebtel geschrumpft. Genau aus diesem Grund und angesichts der Handelskriege zwischen den Vereinigten Staaten und China und natürlich der aktuellen Pandemie versucht die EU, sich neutral am globalen geopolitischen Spiel zu beteiligen. Bedeutende Errungenschaften spielen zu ihren Gunsten, wie z.B. Chinas Marktverpflichtungen in bestimmten Bereichen der Geschäftstransparenz und seine jährliche internatio-

nale Öffnung von Schlüsselsektoren für die EU, wie z.B. der verarbeitenden Industrie und dem Automobilsektor, insbesondere im Hinblick auf saubere Energie. Dies zeigt sich bereits in der Reduzierung von Elementen der chinesischen Negativlisten, die die EU berücksichtigen muss, um in zukünftigen Verhandlungen einen besseren Handlungsspielraum zu haben. Auch die unverbindlichen Verpflichtungen im Arbeits- und Umweltbereich stellen einen großen Fortschritt bei der Erfüllung supranationaler Ziele wie der Reduzierung von CO₂ und verschiedenen Schadstoffen dar, der in seiner Größenordnung von anderen von China unterzeichneten Abkommen nicht erreicht wird. Es ist zwar offensichtlich, dass es im Arbeitsbereich an einer effektiven Aufsicht mangelt, um Fragen der Ausbeutung von Arbeitnehmern zu vermeiden, aber es fördert auch noch mehr politischen und medialen Druck, vor allem auf den privaten Sektor, der unweigerlich bei der Abwicklung seiner Geschäfte mit seinen internationalen Konkurrenten auf dem Prüfstand stehen wird.

Auf der anderen Seite bedeutet die Eile, dieses Abkommen noch vor dem Amtsantritt des derzeitigen US-Präsidenten Joe Biden abzuschließen, auch, dass es China gelungen ist, die EU und die USA politisch vorerst zu spalten. Es besteht auch das Risiko, dass die EU durch die vorläufige Zurückstellung des Investitionsschutzkapitels den Eindruck erwecken könnte, dass sie bereit ist, jedes Abkommen zu akzeptieren, damit das CAI um jeden Preis in Kraft treten kann. Letztendlich ist es zwar richtig, dass internationale Abkommen nicht unbedingt Arbeitsfragen, Menschenrechte usw. vollständig regeln müssen, um Handelsaktivitäten durchzuführen. Nichtsdestotrotz stellt das CAI das Fundament dar, auf dem ein solider regulatorischer Rahmen, der Investitionen und deren effektiven internationalen Schutz fördert, weiterhin aufgebaut wird.



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.)

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Günter Stuff, Steuerberater; Xiaomei Zhang, Juristin (CN), Mag. iur. (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Prof. Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia); Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt; Konstantin Kuhle, Rechtsanwalt; Renata Osnaya Romero, Abogada (Mexiko); Antonia Herfurth, Rechtsanwältin.

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Brüssel, Budapest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, New Delhi, Peking, Tokio.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.